

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 02.12.2016, Zahl: 8500-2/2016-HR, mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Keutschach am See ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Keutschach am See wird eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wassergebrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **Euro 1,00** inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Gebührensatz vom Wasserzähler beträgt **jährlich Euro 6,21** inklusive Umsatzsteuer pro Wasserzähler.

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren sind die Eigentümer des/der an die bezeichnete Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke beziehungsweise Grundstücke verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist zum 1. November eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Keutschach am See eine halbjährliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Gemeinde Keutschach am See unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Wasserbezugsgebühr festgesetzt wird. Bei der Feststellung der halbjährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Wasserbezugsgebühr heranzuziehen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 27. Dezember 2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Dovjak



Angeschlagen am: 19.12.2016

Abgenommen am: 12.01.2017